

V C
4963



Kurzer Bericht
Von dem Königlichen Engelländischen hohen
und vortrefflichsten

Ritter-Orden /

S. Georgen /

Und des

Garters, oder Hosen-Bands.

In unterthänigster Schuldigkeit
aufgesetzt

Als den 26. Aprilis Ult. Cal. im 1671. Jahr

Der Durchlauchtigste / Hochgeborne

Fürst und Herr /

Er. Johann Georg

der Andere /

Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Bergk / des
H. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraffe in Thü-
ringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Graff zu Marck und Ravensberg /

Herr zu Ravenstein /

Auch

Wohlerwehltet

Ritter und Gesellschaffter

Des Königlichen Engelländischen hohen Ritter-Ordens

S. Georgens und des Garters oder Hosenbands.

Zu Dresden / in Seiner Churf. Residenz

Des Glorwürdigsten

Ordens-Fest

ganz hochfeyerlichen hielte / und herr-
lichen celebrirte,

Von

D. Benj. Leuber.

Budislin /

In der Churf. Sächs. Haupt-Sechs-Stadt des Marggraffthums
Ober-Lausitz / druckts Christoph Baumann /

Im Jahr 1671.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Handwritten text at the top of the page, likely a header or title, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the top section, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the previous section, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the previous section, appearing as a mirror image.

Handwritten text below the previous section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text block, appearing as a mirror image.

Handwritten text block, appearing as a mirror image.

Handwritten text block, appearing as a mirror image.


Handwritten text block, appearing as a mirror image.

Small handwritten text block, appearing as a mirror image.

Handwritten text block at the bottom of the page, appearing as a mirror image.




Von dem Königlichen Engelländischen
allerherrlichsten/weitberühmten/
vortrefflichsten
Ritter-Orden/
Des Garters, oder des Hosens-Bandes.


Shaben grosse und Hohe Potentaten, Monarchen, und Könige / Fürsten und Regenten iedertzeit im Gebrauch gehabt/die Wichtigkeit / Gefährlichkeiten und Geheimniß Ihrer Regierung und andere Obliegenheiten der Welthändeln/und Regierungs-Geheimniß zu wissen begierigen/und auch anderen ins gemein nicht anders denn durch sonderliche Symbola, Emblemata und Hieroglyphica zu eröffnen und vorzustellen: Worauß denn so wohl von Geistlichen als Weltlichen Personen dem gemeinen Mann/welcher solche Geheimniß und verborgene Reichs und Regierungs-Lasten nicht wohl begreifen mag/und kann/allerhand Geschicht und Gedicht beygebracht und eingebildet worden.

Und solches ist auch von ezlichen Jahren hero wiederfahren/dem vortrefflichsten weitberühmten allerherrlichsten Königlichen Engelländischen Ritter-Orden des Garter oder des Hosens-Bandes/weil die Ritter solches Ordens in ihrer Hohen Würde/einen solchen Umhang antragen/woran wie es genennet wird/der Ritter S. George hanget/welcher einen Drachen umbringt/und weil solche Ritter am linken Schenckel ein köstliches blaues gesticktes Umb Band tragen/worauf die Worte zubefinden/Honij. Soit. Qui. Mal. ij. Pense.

Und zwar so wird vom Ritter S. Georgen dieses referiret: Es sey Georgius ein Ritter auß Cappadocia gewesen/welcher nach dem Er in Erfahrung kommen/das in seinem Vaterlande ein grausamer Drache oder Lindwurm grossen Schaden thue / und das Landt verwüste/auch des Königes Tochter darinnen allbereits ergriffen / sie zu verschlingen / habe dieser Ritter Georgius sich mit gewapneter Hand aufgemacht / dem Drachen oder Lindwurm die Jungfrau genommen/und den Drachen oder Lindwurm umgebracht / welcher sonst von den Ungläubigen nicht hätte können umgebracht werden.

Als dieser Ritter Georgius aber einsmahls gesehen / daß der grausame Oberste Dacianus (soll vielleicht der Keyser Decius seyn/) die Christen/durch viel Marter gezwungen den Gözen zu opffern: hätte er dafür einen Abscheu gehabt / die heidnischen Gözen verworffen/

worffen / und Christum den einzigen wahren GOTT zuseyn be-
kennet: Wäre aber darauff grausamlich gemartert / endlich ent-
hauptet / und als ein Christlicher Martyrer / und folgend in die
Zahl der Heiligen genommen worden. Dieses ist die Legenda von
S. Georgen. *Calendarium Sanctorum Vincentij Sturmij*
ad d. 23. Aprilis. Hernach sollen mit der Zeit die Könige in Engeland
diesen S. Georgium zu ihrem und ihres Königreichs Patron und
Schutzherrn sonderbahr erwöhlet / auch dessen protection, vielfältig
genossen haben.

Vom Blauen Hosenbände aber wird erzehlet: Es hätte
König Eduardus der dritte / König in Engeland / einsten an seinem
Hoff einen Tanz halten lassen / in demselben aber wäre des Grafen
von Salisburien, Tochter Adelheit / im Tanz ein Hosenband oder
Riemen / (welchen die Engländer Garder nennen /) aufgegangen /
und entfallen; Der König aber (so dieser Gräfin mit besonderer
Wohlgewogenheit zugethan gewesen /) hätte solchen Riemen oder
Hosenband alsobalden selbst aufgehoben; Dessen denn der umb-
stehende Adel zulachen angefangen; Worüber der König sonder-
bahr bewegt / das Aufheben solches entfallenen Hosenbands zube-
mäheln / sich alsobald vernehmen lassen / Honni soit qui mal ij pense,
das ist / Schande bestehende / der Arges gedencket: Es würde die
Zeit bald kommen / daß die Jenigen so diß Hosenband also verla-
chen / dasselbige mit höchster Ehrerbietunge begehren würden. Und
also hätte hierauff Anno 1350. dieser König Eduardus, diesen Ritter-
lichen Orden des Garders oder Hosenbands gestiftet / *Author Archa-
tologia de Origine Ordinum Militarium cap. 32. pag. 8. Cyriacus Spangenberg,*
part. 1. Adelspiegels lib. 11. cap. 17. Limnaus de Jure publico lib. 6. cap. 2. n. 25. 26.

Aber es sind dieses beydes elende Fabeln / und keine glaubwür-
dige Geschicht / sondern ganz Lappische / ungerimte Gedicht. Es ist
König Eduardus III. zu Engeland ein recht Gottsfürchtiger / Groß-
müthiger / hochweiser / tapfferer / verständiger / glückseliger tugend-
haftiger Fürst und König gewesen; also daß Ihn die Engländi-
schen Historici nicht gnugsam loben können; und ein solches Zeugniß
Ihme auch seine eigene Feinde die Franzosen geben müssen. *Paulus Æ-
milius de Rebus gestis Francorum, lib. 9. cap. 2. et 3. Joannes Tilius in Chron. de*
Regibus Francorum, ab Anno. Christi 1335. et seqq. usq. 1370. Es haben die
zu sein König Eduardi III. Zeiten und Regierung florirende Walden-
ser und Pauperes de Lugduno, Willhelmus de Ockam, Anglicus, Jo-
hannes Wickleff, und andere mehr / nicht alleine dem gemeinen Man-
ne / sondern vornehmlich grossen Herren in Engeland / und also auch
Ihme dem König die Augen satzsam erdffnet gehabt / daß er wohl
gewußt was Er von den Päpstlichen Heiligen halten / glauben und
nicht glauben sollen.

Und dannenhero ist ausser allem Zweifel dem König Eduardo
III. der Ritter S. Georg nichts anders gewesen / denn ein solches
Emblema; daß durch den Drachen oder Lindwurm angezeigt wird /
allerley Feindseligkeit / Widerwertigkeit / Ungehorsam / Aufruhr / wel-
che ein grosser Potentat / so seine Lande mächtiglich beherrschen will /
tugend-

tugendhaft und mit unverdrossener Tapfferkeit bestreiten tödten/
und ganz und gar vertilgen muß. Und dergleichen Feindseligkei-
ten / Widerwerdigkeit / Ungehorsam / Untreue / hatte auch König
Eduardus III. in dem 23. Jährigen Kriege / von Anno 1326. bis zu
Anno 1350. nicht nur an seinen Feinden / den Franzosen / sondern
auch an Freunden und Bundesverwandten / sattfam erfahren;
Joann Tritemius in Chron. Hirsaugiensis Anno 1338. Es höreten auch
dieselbige nicht eher auf / bis daß von Ihme dem König Eduard, der
König in Frankreich Johannes, Anno 1356. gefangen / auß Franck-
reich in Engelland geführt / und Stillstand und etwas Frieden zwi-
schen beyden Königen gemacht wurde / *videantur Æmilius, Tilius*
Tritemius, allegat. locis und damit wurde der Drache oder Lind-
wurm / von dem Ritter S. Georgen / daß ist dem König Eduardo
(welcher disfals sich alsein rechter Γεωργύος als ein Landesbauer und
Lands-Vater erweisete) gedämpffet / umbgebracht und zernichtet.

So viel nun daß Blaue Hosenband / oder Garter betrifft /
berichten der Engelländer glaubwürdige Schrifften / *Limneus de*
Jure publico in Notis ad lib. 6. cap. 2. n. 28. daß als Anno Christi 1346. die
ganz beruffene grosse Schlacht bey Cresciaco (darinnen / fast aller
Französische Adel / vom König Eduardo III. und seinem Sohne
Eduardo, auch dero Engelländischen Kriegs-Volcke / erleget wor-
den; (Wie denn in solchem Treffen an die dreysig tausend Mann /
und unter denselben / uff Französischer Seiten / König Johannes
auß Böhmen / Carl des Königs Bruder / der Herzog von Lo-
thringen / der Grafe von Flandern / und viel andere vornehme Gra-
fen und Herren mehr geblieben) angehen sollen / daß König Eduardus
den Seinigen zu einer Losung / und Merck / oder Kennzeichen
und pro Tessera militari gegeben / daß ein jeder umb den linken
Schenckel ein blau Band / oder blauen Riemen binden / und
schnüren solte. Welches auch geschehen / und damit des folgenden
Tages nach der Schlacht der Franzosen sehr viel / dieses Merckzei-
chens unwissend durch Unvorsichtigkeit in der Engelländer Hände
kommen / erlegt / und gefangen worden.

Ist also dero Zeit und nach solcher erhaltenen grosser Victoria,
daß Blaue Hosenband / oder Garter ein recht Kenn und Merck-
zeichen des von den Engelländern erhaltenen Siegs gewesen. Als
nun Anno 1349. König Philip in Frankreich starb / und sein Sohn
Johannes König wurde / vermeinte derselbige bey seinen Franzosen /
auch ein besonderes Merckzeichen anzurichten / und machte unter
denselben einen Ritter-Orden / welchen Er zu einem Merckzei-
chen gab / Einen Stern auf dem Hute oder anderswo am Kleide
zuführen. Dieses als es König Eduardus III. erfahren / und innen
worden / daß die überwundenen und geschlagenen Franzosen zu
aufmunterung Mannlicher Tugend bey den ihrigen Ritter-Orden
angerichtet / und einen Stern zum Merckzeichen gegeben / bewe-
gete es Ihn als einen Sieghafften / Großmüthigen tapffern König /
daß Er dafür hielt / es wolte vielmehr Ihme als dem Überwinder ob-
liegen /

liegen / und gebühren / bey denen Seinigen / den Tapffern und sich ganz treu und herzhafftig erwiesenen Engelländern / einigen Ritter. Orden anzurichten / und dero selben allbereits erstattete / Ritterliche und Mannliche Tugend mit Anrichtung solches Ritter Ordens zu belohnen; welches Er denn mit nicht bessers würde erstatten können / denn wann Er daß von Ihme und seinen Engelländern / in der Schlacht zu Cresciaco / glücklich und ganz Sieghafft geführete Merckzeichen / des blauen Bands / oder Garters / mit Stiftung eines sonderbahren vornehmen Ritter. Ordens / herrlichen erheben / und solches Merckzeichen nochmahls / (den in solchen seinen Königlichen Ritter. Orden aufgenommen Rittern /) zu einem besondern Symbolo zutragen und zuführen einsetzen und einbinden würde. Vorüber denn auch der König Eduardus III. seine Fürsten und Reichsstände zu Rathe gezogen; Und also diesen Ritter. Orden / und mit einem solchen Symbolo des in der Schlacht zu Cresciaco geführten Garders oder Hosenbands auf Emulation, der Franzosen beschloffen / und Anno 1350. eingesetzt und gestiftet hat. Wie diese Emulation, also / ohne einig andern Zufals / zu Ursach dieses Ordens Stiftung anführen / *Johannes Titius Gallus, in Chron. de Regibus Francorum Anno 1350. Thomas Milles Anglus, de Nobilitate Politica vel Civili, pag. 160, 161, 162.*

Und weil die Großmüthigkeit / Tapfferkeit und hoher Verstand des Königs Eduardi III. ein anders auch nicht zulasset / den daß Er bloß das blaue Band / und Garder, als ein glückliches / und ganz Sieghafftes Merckzeichen seiner Ihme treulich beygestandenen Fürsten / Grafen und Herren / sonderbaher zu erheben / und dero selben mit solchem Merckzeichen in der Schlacht zu Cresciaco verrichtete Ritterliche und tapffere Thaten aller Welt und den Nachkommen bekand zumachen / einig und alleine gemeinet gewesen: Alß lasset man hier auff den Zusatz / von einigem / Jungfräulichem entfallenen Hosenbande oder Garder billich fahren: Und erkennet diß Hosenband und Garder einig und alleine vor ein Ritterliches / im Krieg und Schlachten / glücklich und Sieghafft erhaltenes Merckzeichen und Tesseram, welches auch also König Eduardus III. bey seiner Foundation, dieses Ordens in Anno 1350. geschehen / denen von Ihme in diesen Ritterorden ihrer gegen Ihm erwiesener Treue / Mannheit / und Tapfferkeit aufgenommen Rittern zum Gedencckmahl gegeben / und verordnet / das es zu Ewiger Gedächtnuß solcher Sachen ein sonderbahres Symbolum und Emblema diesem Königlichen Ritter. Orden bleiben soll.

Es ist solcher Zusatz / des Königs und Stiffers Großmüthigkeit und Tapfferkeit ganz zuwider: Und deshalb wider die Tichter des Zusatzes wohlzusagen / *Honij soit il qui mal ij pense.*

Von

Von dem Namen dieses Ordens / und Titul des
Ordens Obristen / auch des Ordens erwählten
Rittern.

Es ist izo erwehnet worden / daß dieser Orden genennet werde /
sein Königlich Engelländischer Ritter-Orden / der Garter oder
des Hosenbands / Item S. Georgen Orden / Ordo Peris-
celidis: in Engelländischer Sprache, Order off the Garder, in
Französischer l'ordre de la Jartiere.

Der Obriste dieses Ordens / ist allezeit der König in Engelland:
Er führet aber den Titul / König in Engelland und Franckreich.
Und solches aus dieser Ursachen: Als Anno 1226. König Carolus zuge-
nahmt der Schöne / König in Franckreich starb / endstund zwischen
Philippo Valeho, und Eduardo König in Engelland Streit / welchem
unter Ihnen / das Königreich Franckreich zustunde? *Paulus Aemilius
de rebus gestis Francor. lib. 8. cap. 4. & 5.* und darüber erhob sich ein gro-
ßer langwieriger neunzigjähriger Krieg. In diesem Krieg / war
König Eduardus III. also Sieghafft: daß Er mehr denn halb Franck-
reich in seinen Gewalt brachte: Und darauf Anno 1228. das Franck-
reichische Wapen mit den Lilien und des Tituls, König in Franckreich
sich annahm; auch als sein eigen führte / und also solches Recht auf
seine Nachkommen gebracht hat. *Tilius in Chron. Francor. Anno 1228.*

Hierauf wil man nun besehen / wie dieser Engelländische Rit-
terliche Orden von Anno Christi 1350. fast an die 300. Jahr lang von
Königen zu Königen geführt / gehalten und mit was Personen von
ganz hohem Stand derselbige von Zeit zu Zeit besetzt worden.

I. König Edoard der Dritte des Namens /
König zu Engelland und Franckreich des Ordens der
Gartier Obrister oder Soveraigne hat diesem Orden
gestiftet Anno Christi 1350. im 23. Jahr seiner Königli-
chen Regierung / und hat hernach / und mit diesem Or-
den noch regiert und gelebt 28. Jahr. Und sind von Ih-
me in diesen Orden zu anfangs aufgenommen worden:

1. Heinrich Herzog zu Lancaster.
2. Eduard Prinz zu Wallis / des Königs erstgeborener Sohn.
3. Wilhelm Graff zu Sarisburien.
4. Thomas Graff zu Warwick.
5. Radulff Graff zu Stafford.
6. Roger Graff zu der Marck.

Und noch andere /

Neunzehn tapffere und wohlberühmter Ritters-Personen.

Und sind an der Verstorbenen Stelle von diesem König Eduar-
do in diesen Ritter-Orden aufgenommen worden:

1. Richard Prinz zu Wallis / welcher hernach nach seines Groß-

B. Ba.

Vatern Tode ist König in Engelland worden/ des Namens der Andere.

2. Lionellus des Königs Edoardi dritter Sohn Herzog zu Clarentia.
3. Johannes Edoardi vierdter Sohn Herzog zu Lancaster.
4. Edmond König Eduardi fünffter Sohn/ Herzog zu Eborach.
5. Johannes Herzog zu Britannien Königs Eduardi des Dritten Eydam.

Und über diß noch

Neun Graffen.

Fünff Baronen.

Zehen Ritter.

II. König Richardus dis Namens der Andere/ König in Engelland und Franckreich/ welcher von Anno Christi 1378. an/ zwey und zwanzig Jahr regieret hat/ unter Ihm sind zu Rittern erwehlet worden:

1. Thomas Herzog zu Glocester/ König Edoards des Dritten sechster Sohn.
2. Henricus Herzog zu Heerfort/ welcher auch endlich König worden.
3. V Vilhelm Herzog zu Geldern.
4. V Vilhelm Herzog zu Holland/ Hennigau und Seeland.
5. Thomas Herzog zu Surrey.
6. Johannes Herzog zu Exonien.
7. Thomas Herzog zu Norffolk.
8. Edoard Herzog zu Almaria.

Und über diß noch

Zween Graffen.

Bier Freyherren.

Zunffzehen vornehme Ritter- Standes- Personen.

III. König Henricus dis Namens der Bierdte / König in Engelland und Franckreich Obri- ster des Garter Ordens/ hat regieret von Anno 1400. bey seiner Regierung sind in diesen Orden aufgenom- men worden:

1. Heinrich Prinz zu Wallis/ des Königs erstgeborner Sohn.
2. Thomas Herzog zu Clarentia des Königs anderer Sohn.
3. Johannes Herzog zu Bedford des Königs dritter Sohn.
4. Humfred Herzog zu Glocester des Königs vierdter Sohn.
5. Thomas Herzog zu Exonien.
6. Robertus Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Beyern.

Und über diß noch

Fünff Graffen.

Sieben Freyherren.

Sieben vornehmer Ritter.

IV. Kö

IV. König Heinrich des Namens der Fünffte / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter Ordens / hat regieret von Anno 1414. und sind bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden.

1. Sigismundus König zu Ungern und Böhemb / und endlich erwählter Römischer Keyser /
2. Johannes König zu Portugall.
3. Christianus König in Dennemarck /
4. Philippus Herzog zu Burgund /
5. Johannes Herzog zu Exonien /
6. Willhelm, Herzog zu Suffolck.
7. Johannes Herzog zu Norfolck.

Und über diß

Drey Graffen /
Acht Freyherrn /
Sieben vornehme Ritter.

V. König Heinrich des Namens der Sechste / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter Ordens / hat regieret von Anno Christi 1423. und sind von Ihme in diesen Orden aufgenommen worden.

1. Albertus Erzhertzog zu Osterreich / König zu Ungern und Böhemb / hernach Römischer Keyser.
2. Fridericus Erb-Hertzog zu Osterreich / hernach Römischer Keyser.
3. Edoard König zu Portugall.
4. Alphonfus König zu Arragon / Neapolis und Sicilien.
5. Edoard Prinz zu Wallis.
6. Petrus Herzog zu Conimbria.
7. Heinricus Herzog zu Bisontio.
8. Willhelm Herzog zu Braunschweig.
9. Richard Herzog zu Eborach /
10. Johannes Herzog zu Sommerset.
11. Edmondus Herzog zu Sommerset.
12. Caspar Herzog zu Bedford.
13. Johannes Herzog zu Norfolck.
14. Humfredus Herzog zu Buckingham /

Und über diß

Dreyzehn Graffen /
Fuff Freyherrn /
Vier vornehme Ritter /

VI. Kö.

VI. König Edoard diß Namens der Vierte / König in Engelland und Franckreich / des Garter-Ordens Obrister / hat regieret von Anno Christi 1491. an / und sind in diesen Orden an der verstorbenen Stelle von Ihme zu Rittern aufgenommen worden.

1. Ferdinandus König zu Sicilien und Neapolis.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Edoard Prinz zu Wallis.
4. Carolus Herzog zu Burgundt /
5. Franciscus Sfortia, Herzog zu Meyland
6. Fridericus Herzog zu Urbin.
7. Hercules Herzog zu Ferrar.
8. Richardus Herzog zu Eborach.
9. Georgius Herzog zu Clarentia.
10. Richardus Herzog zu Glocester /
11. Johannes Herzog zu Norfolck.
12. Johannes Hobart Herzog zu Norfolck.
13. Johannes Herzog zu Sufolck.
14. Heinricus Herzog zu Buckingham.

Und über diß

Zehen Graffen /
Fünff Frenherrn /
Fünff vornehme Ritter.

VII. König Edoard der Fünffte / König zu Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens hat Anno Christi 1484. zuregieren angefangen / aber nur zwey Monat regieret.

VIII. König Richardus der dritte König / in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens / hat Anno 1484. zu regieren angefangen / und sind von Ihm in diesen Orden aufgenommen worden.

1. Thomas Herzog zu Norfolck.

Und über diß

Zween Graffen /
Vier vornehme Ritter.

IX. König Heinrich der Siebende / König in Engelland und Franckreich / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno 1486. und sind von Ihme bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden.

1. Ma-

1. Maximilianus Römischer König / und folgendes Römischer Keyser / noch bey Lebzeiten seines Herrn Vatern / Keyser Friderichs.
2. Johannes König zu Portugall.
3. Johannes König zu Dennemarck.
4. Philippus König zu Castilien / Erb-Hertzog zu Oesterreich / Keyser Maximiliani Sohn.
5. Alphonfus König zu Neapolis / Sicilien / und Hertzog zu Galabrien.
6. Arthurus Prinz zu Wallis.
7. Henricus Hertzog zu Eborach.
8. Ubalduß Hertzog zu Urbin und Montferadt.
9. Edoardus Hertzog zu Buckingham.

Und hierüber

Swölff Grafen.
Fünff Freyherrn.
Eilff vornehme Ritter.

X. König Heinrich der Achte / König in Engelland / Frankreich und Irland / des Garter Ordens Oberster / hat zu regieren angefangen / Anno 1510. bey seiner Regierung sind in diesen Orden an der Verstorbenen Stelle aufgenommen worden:

1. Carolus V. Römischer Keyser / König in Hispanien.
2. Ferdinandus Römischer / auch zu Ungarn und Böhheimb König.
3. Franciscus I. König zu Frankreich.
4. Emanuel König zu Portugall.
5. Jacobus V. König zu Schottland.
6. Henricus Hertzog zu Richemontia und Sommersett.
7. Julianus de Medices Pabst Leonis X. Bruder.
8. Eduardus Hertzog zu Sommersett.
9. Thomas Hertzog zu Norfolck.
10. Carolus Hertzog zu Suffolck.
11. Johannes Hertzog zu Northumbria.
12. Annas Hertzog zu Montismorency.

Und über diß

Ein und zwanzig Grafen.
Eilff Freyherrn.
Neun vornehme Ritter.

§

XI. Kö

ANNO. VII.

XI. König Eduard der Sechste / König in Engelland / Franckreich und Irreland / Obrister des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno Christi 1547. und sind bey seiner Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Henricus II. König zu Franckreich.
2. Henricus Herzog zu Suffolck.

Und über dis

Vier Graffen.

Sechs Freyherrn.

Ein vornehmer Ritter.

XII. Königin Maria Königin in Engelland / Franckreich und Irreland / Obriste des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1553. und sind bey Ihrer Regierung zu Rittern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Philippus König in Spanien.
2. Emanuel Philibertus Herzog zu Saphoien.

Und über dis

Zween Graffen.

Drey Freyherrn.

Ein Ritter.

XIII. Königin Elisabetha Königin zu Engelland / Franckreich und Irreland / Obriste des Garter-Ordens / hat zu regieren angefangen Anno 1558. und sind bey ihrer Regierung in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Maximilianus Römischer Keyser / auch zu Ungern und Böhem König.
2. Carolus IX. König in Franckreich.
3. Henricus III. König in Franckreich.
4. Friderich König in Dennemarck.
5. Adolph Herzog zu Hollstein.
6. Johannes Casimirus Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Beyern.
7. Franciscus Herzog zu Montismorentio.
8. Thomas Herzog zu Norfolck.
9. Fridericus Herzog zu Wirtenberg.

Und über dis

Ein und zwanzig Graffen.

Neunzehn Freyherrn.

XIV. König

XIV. König Jacobus / König zu Groß Brit-
tannien / Frankreich und Irland Obrister des Garter
Ordens / hat zu regieren angefangen / Anno Christi
1603. und seynd von Ihme bey seiner Regierung zu Rit-
tern in diesen Orden aufgenommen worden:

1. Christiernus König in Dennemarck.
2. Henricus Prinz zu Groß Britannien / des Königs erst-
geborner Sohn.
3. Carolus Prinz zu Groß Britannien / des Königs ande-
rer Sohn.
4. Fridericus V. Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in Obern-
und Nieder-Beyern / des Heil. Römischen Reichs Erz-
Truchses und Churfürst.
5. Ulricus Erbe zu Norwegen / Herzog zu Holstein.
6. Fridericus Herzog zu Wirttemberg.
7. Ludovicus Herzog zu Lenoxia.
8. Mauritius Prinz zu Uranien / Graff zu Nassau.
9. Carolus Hovvard de Effingham, Admiral von Engelland /
10. Henricus Graff zu Northumberlandt.
11. Thomas Graff von Ormond.
12. Gilvvertus, Graff von Schrewury.
13. Edoardus Graff von Worcester /
14. Edmond Graff von Scheffardt /
15. Thomas Graff von Suffolck.
16. Robertus Graff von Suffex.
17. Guilielmus Graff von Derbij,
18. Thomas Graff von Excestre.
19. Johannes Ereskin Comes Marria. alijs dictus Jean, Comte de
Marc.
20. Henricus Graff von Southampton,
21. Guilielmus Graff von Pembrochia.
22. Henricus Graff von Nordthamptonia.
23. Robertus Graff von Nordthampton,
24. Robertus Cecill. Graff zu Salisburia
25. Thomas Hovvard Vice Comes Bindon,
26. Gorgius Hume Graff zu Dunbar
27. Philippus Graff von Montgomerij.
28. Thomas Hovvard Graff von Arundel.
29. Robertus Rau Vice Comes von Rochestre.

Und noch über dieses

Zwölff andere Graffen /
Acht Freyherrn /
Zehen wohlberühmter Ritter.

Denn

Denn obwohl die Anzahl der Ritter der Ersten Stiftung nach/
mehr nicht/denn uf fünf und zwanzig Personen bestehen sollen; *Thomas*
Milles Anglus de Nobilitate Politica vel Civili. pag. 161. 162. So hat doch
daß Collegium dieser Ritter/bey der Königin Elisabeth / und des Königs
Jacobi Regierung/binnen ohngefahr 60. Jahren also zugenommen / daß
bey den letzten Jahren/des gedachten Königs Jacobi Regierung/wohl vier-
zig Ritter gezählet werden können/welche in diese Ritterliche Gesellschaft
zugleich gehöret haben. *Spangenberg im Adelspiegel part. 1. lib. 11. cap. 17.*
Limneus de jure publico lib. 6. cap. 2. n. 28.

**XV. Carolus des Nahmens der Erste / Kö-
nig in Großbritannien/ Franckreich und Irland / Obrister
des Garter-Ordens / hat zwar zuregieren angefangen / nach seines
Herrn Vaters Königs Jacobi in Anno 1625. erfolgtem Todesfall.
Was aber bey seiner von Tage zu Tage anfangs sich müheselig/her-
nach widerwertig/erwiesenen / und endlich Frevelhaft abgenom-
mener Königlicher Regierung; Was auch darauff bey entstan-
dener freyen Republica in Engelland / Schottland und Irlandt/
vor grosse Confusiones in vormahls Hochberühmtem Königlichem
Ritter-Orden/der Garder und Hosenbands vorgefallen/ daß
ist leider mehr denn zuviel aller Welt bekand / und bedarff eine son-
derbare Chronicken.**

Unterdes ist aus obigem gang klar und offenbahr / daß dieser Ritter-
Orden S. Georgen oder des Hosen-Bands und Garter fast ganzer
300. Jahr von gang hohen Standes Personen gehalten und geführet wor-
den/also daß diesem Ritter-Orden einiger Anderer schwerlich vorzuzie-
hen/und deren sehr wenig seyn werden / die diesem mit meynige der Ritter
von so hohem Stand und Würden zuvergleichen: sintemahl wie oben speci-
ficiret / diesen Ritter-Orden bis zu Anno, 1625. geführet haben;

Sieben Römische Keyser/
Acht und dreyßig Könige/
Ein und Siebenzig Herzogen und Fürsten /
Ein hundert Ein und zwanzig Graffen/
Vier und achzig Freyherrn.

Audere Ordens Ritter werden über diß gezehlet eine grosse Anzahl / welche
sambt und sonders den Orden mit tapffern/ männlichen Diensten gang lob-
lichen erworben und verdienet haben.

Statuta Articul und Ordnungen dieser Ordens Ritter betreffende.

Dieser Könighchen Ritter/ Herrlichkeit/ Ceremonien, und Ge-
bräuche/ auch Ihre Statuta nach welchen die Ritters leben / und sich
richten / auch von Ihrer ersten Foundation an/ sich gehalten haben/
seynd ziemlich weitläufftig und groß/und können kaum in einem und
dem andern grossen Volumine beschriben werden. *Milles de Nobilitat.*
polit.

Polit. vel Civili pag. 161. Es sind auch theils solcher Satzungen und Ord-
nungen in Abgang kommen / wie zusehen bey dem *Limnao de jure*
publico lib. 6. cap. 2. n. 29. denn daselbsten solcher Articul XXIX. erzehlet
werden / folgenden Inhalts:

Articuli seu Statuta Ordinis Garterij.

1. Sol der König in Engelland / und die Könige seine Nachkommen / als
lezeit die Obristen dieses Ordens und Ritter-Bruderschaft seyn: Derselb
behält Ihm und seinen Erben und Nachkommen bevor / die Erklärung und
Milderung aller Sachen / sowohl anderer Zweifelhaftigen und Streitig-
en / als der Satzungen gemeltes Ordens.
2. Keiner sol zum Ritter dieses Ordens gemacht werden / er sey dann von
Vater und Mutter Edel geboren / und könne seinen Adelichen Stamm /
Namen und Wappen von vier Ahnherrn / und vier Ahnen her beweisen / ne-
ben dem / daß Er auch ehrlich und ohne Tadel sey / sonderlich aber / daß Er
dieser drey nachgeschriebener Stück keines an Ihm hab: (1) Daß Er nicht
überwiesen sey / einiger Kegeren oder Irthumb wider den Christlichen
Glauben / (2) Daß Er keiner Verrätheren verdacht / oder überzeugt / (3)
Daß Er nicht Feldflüchtig worden / oder seinen Feldherrn / Obristen oder
Hauptmann unter fliegendem Fähnlein verlassen hab: keiner so solcher drey
Stücken eines begangen / solle zum Ritter dieses Ordens gemacht werden;
und da ein Ritter hernach deren eins beging / sol Er aus dem Orden / auf der
ersten Versammlung abgeschafft werden / nach des Obristen und der ganzen
Ritterschafft gefallen.
3. Jährlichen sollen alle Ritter / sie seyen was sie wollen / so fern sie doch
in ihrer Freyheit / den Tag vor S. Georgij / das ist den 22. April. den Habit
oder Kleidung des Ordens tragen / von 3. Uhr nach Mittag bis die Vesper
und der Gottesdienst verricht / und das Nachtmahl eingenommen ist / gleich-
falls sollen Sie auch thun / an S. Georgen-Tag / bis das Ambt / die Pro-
cession und Vesper vorüber.
4. So der Ritter einer an S. Georgen-Tag daheim und zu Haus /
oder anderswo wäre / sol Er daselbst in der Thumb-Kirchen oder in der Ca-
pell da Er den Gottesdienst angehört / der höhern Stul einen zurichten / auf
den er S. Georgen-Orden-Anschlag / und auf ein andern Stul sein Wappen /
diese Stuhl sollen seyn in derselben Kirchen eben nach der Gelegenheit /
wie in der Burg zu Windsor / allda sol Er in seinem Ordens-Kleid den Got-
tesdienst anhören / doch zuvor bey dem Altar zur Ehre Gottes / darnach bey
dem Stuhl / da des Ordens Wappen aufgemacht ist / im hin und wieder ge-
hen sich neigen / doch sollen Keyser / Chur und Fürsten ausgenommen seyn /
die mögen den Stuhl Ihres Gefallens segnen.
5. Die Ritter sollen Ihre Mäntel vor Ihrem Obristen tragen / der
Ordnung nach / ein ieder mit seinem Mit-Ritter so gegen Ihm über stehet /
und da derselb nicht zugegen / solle er allein gehen / diß solle auch in Procesi-
on gehalten werden / und der Obrist oder sein Stadthalter zu letst gehen:
Die Ambtleute behalten ihren gewöhnlichen Ort in der Procession. Da
sie bey Tisch sitzen / sollen sie nach dem ieder länger im Orden gewesen / nach-
einander geordnet seyn / und nicht nach ihrem Stand / ausgenommen die
Infantin, oder erstgeborne Sohn / der König / derselben Gebrüder / Prin-
zen und ausländische Herzogen / die sollen nach ihrem Stande und Hoheit
gesetzt werden.

6. Den Tag nach S. Georgij, ehe sich die Ritter scheiden / sollte ein ieder in der Burg zu Windsor / seines Gefallens gekleidet / doch mit des Ordens Mantel in das Capitel gehen / und die Seelmess zu Lieb dem abgestorbenen Ritter / auch allen Christen / und der gegenwärtigen Ritterschafft / hören / es wäre dann daß einer durch erhebliche Ursachen daran verhindert würde / und Erlaubniß hätte / von dem Obristen oder seinem Stadthalter zu verreisen.

7. So Ausländer in diesen Orden erwählt werden / sol es ihnen der Obrist zu wissen thun / und den Erwählten die Schreiben des gleichen die Articul des Ordens / unter desselben Siegel / auf seine Unkosten zuschicken / und daß auß längst innerhalb 4. Monaten nach der Wahl / es wäre dann daß der Obrist gnugsamlich daran gehindert wird / so mag ers Ihm seines Gefallens kund thun : da der Erwählte den Orden wil annehmen / sol Ihm der Obrist den Hosenbündel sambt dem Halsbande / und Habit zuschicken. Die Ausländer aber / sie seyn was Stands sie wollen / sollen sie innerhalb 7. Monaten / nach dem sie die Ordens Zeichen empfangen / durch einen gnugsamen Ahnwalt / den Obristen solches erinnern ; So der neuerwählte Ritter / nicht innerhalb gemelter Zeit einen Ahnwalt schickt / oder sich entschuldigt gegen dem Obristen / sol die Wahl nicht gelten / zc. Gleichfalls sol es auch gehalten werden / mit denen so in der Zeit Ihrer Wahl in Krieg / oder sonst in Königs Geschäften aus seyn.

8. Es solle auch bey dem Orden seyn / ein Dechant oder Guardian mit zwölf Priestern / des gleichen etliche Chorschüler / und andere Geistliche / damit Sie singen / und Gott den HERREN bitten / daß Er dem Obristen / allen lebendigen und todten Rittern / und allen Christgläubigen wolte gnädig seyn / die sollen in den untern Stühlen sitzen.

9. Mehr sollen dabey seyn fünf Amptmänner / nemlich der Praelat / der Causler / der Registrator / der Herold / so genant sol werden Garter / und ein Amptmann über die Wappen / genant Verganara / die sollen zu dem Orden schweren / und in dessen Rath aufgenommen werden.

10. Zwölf armer Ritter sollen erwählt werden / die sich sonst nicht mögen ernehren / damit Sie also zu der Ehre Gottes / und des Ritters S. Georgen unterhalten werden / diese Wahl stehet dem Obristen zu.

11. Ein ieder Ritter sol seinen Ordens Mantel im Collegio lassen / damit Er zu ieder vorfallender Gelegenheit / und so oft es vonnöthen / denselben gebrauchen möge / und das jeni ge verrichten / was von dem Obristen im Capitul beschlossen wird / dann derselb mit der Ritter Bewilligung an jedem Orth / und zu iederzeit / mag Tagleistung halten / in welchem von Ordens Sachen gehandelt wird.

12. So ein Ritter zu Weil nahend bey der Burg vorüber reiset / sol Er dem Orth zu Ehren vollends hinein kommen / es wäre dann / daß Ihn erhebliche Ursachen daran verbinderten / sol seinen Ordens Mantel zuvor umb sich nehmen / ehe er in die Capell gehet / und ohn denselben nicht hinein gehen / die Priester sollen ihn mit Andacht darführen / so es frühe ist / sol Er GOTT und S. Georgen zu Ehren bey dem Ampt bleiben / ist es nach Mittag / so sol er allen Christgläubigen Seelen zu Lieb das De pro fundis singen lassen.

13. So einer aus der Ritterschafft mit Todt abgeheth / sol der Obrist oder sein Stadthalter / so bald Er dessen innen wird / allen andern Rit. Rittern so
in En

in Engelland seyn/ das zu wissen thun/ damit Sie an einem bestimmten Ort
innerhalb Sechs Wochen zusammen kommen/ dieselbigen/ so sie sambt dem
Obristen beyammen/ oder aufs wenigst in Sechs sol ein ieder aus ihnen er-
nennen neuu die allertapffersten und redlichsten Ritter/ so Er kennet/ die da
dem Obristen unterthan/ und nicht zuwider sind/ nemlich drey Herzogē drey
Marggraffen/ drey Graffen/ oder auch höhers Stands/ drey Freyherren/
drey Panerherren/ drey Barcelliri/ diese Namen solle der Bischoff von Vin-
cestre als Obrister Pralat, oder in seinem Abwesen der Dechant oder der Regi-
strator, oder der älteste Ritter/ aufmercken/ um die Verzeichniß dem Obristen
oder seinem Stadthalter weisen/ der erwählt den Jenigen/ so am mehresten
Stimmen hat/ oder der Ihn bedunckt/ daß ihm der Orden am besten wird
ansehen/ und der Eron/ auch Königreich am nützlichsten seyn.

14. Dem Ritter so an des Verstorbenen statt erwählt/ solle von stund
an/ nach der Wahl der Ordens- Habit und Merckzeichen zugestellet wer-
den/ darauf sollen ihn zween Ritter/ sambt andern Adels- Personen führen/
da die Ampcleute zugegen seyn. Ein Ritter oder Herold/ sol ihm den Man-
tel vortragen/ der sol ihm ehe nicht angelegt werden/ Er wolle sich denn ietzt
im Stuhl niedersetzen/ nach diesem empfängt er im Capitul vom Obristen
oder seinem Stadthalter das Halsband/ und also ist er gar im Orden. Die
grossen Potentaten seynd hie ausgenommen/ die mögen den ganzen Habit
im Capitul empfangen. Stirbt einer ehe er den Habit empfangen/ so wird er
nicht unter die Ritter gezehlt. So der Erwählte nicht kömmt/ innerhalb
eines Jahrs/ nachdem er den Hosensbündel empfangen/ und er in Engelland
wohne/ und nicht gnugsame Entschuldigung hat/ dessen Wahl sol auch nicht
gelten/ und man sol einen andern erwählen/ sein Panier/ Helm und
Schwerdt/ solle in der Burg auf seinem Stuhl nicht aufgemacht werden/
er komme dann zuvor/ kömmt er in bestimmter Zeit nicht/ sol man sein Wap-
pen hinweg aus dem Chor thun/ das übrige fällt dem Orden heim.

15. So ein Herzog oder Marggraf/ oder ein anderer geringes Stan-
des stirbt/ der so in seine statt erwählt wird/ er sey was Standes er wolle/
sol in seinen Stuhl sitzen/ und gar in keinen andern/ es sey dann/ daß er son-
derliche Erlaubniß hab vom Obristen/ Schriftlich unter seinem und des
Ordens Pitschafft/ doch seynd ausgenommen Keyser/ König und Prinzen/
die sollen die nechsten Stühl bey dem Obristen ihrem Stand gemäß inhaben/
sonst sol ein Herzog in des Untersten/ der Unterst in des Herzogen statt sitzen.

16. So ein Platz ledig wird/ mag der Obrist seines gefallen andere
Ritter an dieselbige Stad/ und höher als Sie zuvor wahren setzen. Es
mag auch der Obrist sein Lebenlang einmahl/ eine all gemeine Veränderung
aller Sitz machen/ nach seinem Wohlgefallen/ doch seyen ausgenommen
Keyser/ König/ Prinzen/ und Herzogen/ die bleiben allezeit in ihrer Stadt/
es wäre denn/ das man sie höher setzet. Und in solcher Veränderung soll
man betrachten/ das Lob und den Verdienst der Ritter/ auch die lange Zeit
in welcher ieder im Orden gewesen/ Nach demselben im stehen und gehen/ so
offt sie den Ordens- Mantel antragen/ ihren Platz behalten/ und daß nach
ihrem Sitz/ und nicht nach ihrer Hobeit.

17. Jeder Ritter innerhalb eines Jahrs/ nach dem er in Orden kommen/
sol er sein Wappen mit aller Zugehör/ auf ein Schild/ von was Metall er
wil/ machen lassen/ diesen sol man über sein Stuhl hengen/ doch sollen die
selben nicht gar zu groß seyn/ aber die Ausländer mögens machen wie
sie wollen.

18. Ein ieder Ritter sol im Ersten Antritt geben eine gewisse Summa Gelds / zu Unterhaltung der Geistlichen und der armen Ritter / so allda wohnen/wie dan auch zu Almosen. Und uehmlich der Obrist vierzig Mark: ein frembter König ein Pfund/ ein Prinz eine Mark/ ieder Herzog zehen Pfund / ieder Marggraff 8. Pfund / sechs Schilling und 8. Pfennig/ein Frey. oder Pannerherr / Hundert Schilling/was niedrigeres Stands ist / fünff Mark/mann soll auch ihre Paner Schwerd und Helm nicht auf ihren Stühlen aufmachen / sie haben dann zuvor ermelte Summa erlegt. Der Obrist soll für den Frembden Erwehlten bezahlen/so er abwesend.

19. Kein Ritter mag damahls / wann Er erwelt wird / ein Anwald schicken/ er sey dann ein Außländer /oder sey in des Obristen Geschäften oder mit Seinem Erlaubniß außserhalb Engelland.

20. Ein Jeder angehender Ritter / sol angeloben / und schweren/das er diese folgende Artickel / geträulich und nach euserstem Vermögen wolle halten/uehmlich das er /so viel ihm möglich/sein lebenlang/und so lang er im Orden ist / wolle helfen schützen / Schirmen und Verthädigen / des Obristen Ehr/Würde/Ansehen und Gerechtigkeit.

21. Das er nach Möglichkeit sich beflisse alles des Jenigen/was da diens zur Aufnehmung und Nutzens des Ordens da er auch innen würde das demselben was zu wieder unterstanden /oder gedacht wird/sol er sich mit aller Macht darwider setzen / und den Orden auf das beste er kann/helffen schützen.

22. Das er wohl und getreulich alle Sagen und Articul dieses Ordens halte /und hierauff in das Obristen Hand angelobe und zusage / das er ohn allen Verzug und Gefährd / demselben wolle nach kommen/ alsdann rühret er das Creuz an / und küßt es.

23. Nach diesem sol er mit Ehrerbietung den Hosensbändel empfangen / den ihm der Obrist umb den lincken Schenckel bind / mit diesen Worten: Herr / diese Edle Gesellschaft des Garter. Ordens / hat Euch zu einem Freund und Mitbruder aufgenommen/dessen zu einem Wahrzeichen schenckt Sie euch diesen gegenwärtigen Hosensbändel / Gott verleihe das ihr ihn empfaht / und tragt / von nun an zu seinem Lob und Ehr / auch zu Wohlstand und Erhöhung dieses Löblichen Ordens / und euer selbst.

24. Im Fall der Obrist außserhalb des Lands / also das Er nicht selbst darbey könne seyn / mag Er dessen durch Schreiben Gewalt geben / ihrer Zween oder mehrern / auß dem Orden / das sie es an seiner Stad verrichten.

25. Mann sol ein gemein Sigill / Wappen oder Pitschafft des Ordens machen lassen / dasselb sol der Cansler / oder welcher Ritter vom Obristen darzu ernennet wird bewahren / und da derselb 20. Meil vom Obristen zu verreisen hat / sol er ihm /oder welchen der Obrist wil / das Sigill zustellen / damit dasselbige iederzeit umb den Obristen sey /so lang Er im Königreich ist / da er aber außser Lands / ist es gnug / das er mit Pitschafft oder Signet alles das Jenige was den Orden betrifft / bekräftige.

26. Ein ieder Ritter sol haben die Articul des Ordens / die sollen von dem Registrator collationirt / und mit seiner Hand unterzeichnet / und mit des Ordens Sigill verpitschirt seyn / und so der Ritter wil ein Wappen in das Buch lassen machen / sol es des Ordens Herold angeben / wie es gehört / das Original sol gleichfals auch unterzeichnet / und verpitschirt seyn / und stets in der Rent-Cammer aufgehhalten werden.

27. Stirbt

27. Stirbt ein Ritter sollen seine Erben das Articul Buch / innerhalb dreyen Monaten wieder schicken / welches dem Guardian / oder dem Registrator sol aufzubehalten zugestellt werden.

28. Kein Ritter solle mit dem andern kampfien / es sey dann in des Obristen Krieg / oder in seiner billichen Sach / und im Fall daß einer von einem Herrn aufgehalten wird / damit Er sein Recht sol handhaben / und aber der Gegeneheil gleichfalls ein Ritter des Ordens bekäme zu Schutz seiner Sachen / alsdann mag der Ritter mit nichten ferners aufgehalten werden / sondern sollen sich entschuldigen / weil sein Bruder der andern Parthey beystehet / und dieses sol ein ieder thun / damit Er dieses Kampffs entlassen werde / da der aufgehalten nicht wüßte / daß seiner Mitt-Ritter einer der andern Parthey beystehet / sobald ers doch erfähret / sollte er sich gegen seinem Herrn entschuldigen und die Klag fallen lassen.

29. Damit die Ritter ein Merckzeichen ihres Ordens haben / so hat der Obrist mit Bewilligung der ganzen Ritterschafft geordnet / daß ein ieder Ritter solle öffentlich umb den Hals tragen / ein gülden Halsband / das sol im Gewicht haben dreyßig Unß / und nicht mehr / geformiret wie ein Hosensbündel / in viel Stücken / zwischen solle nach der Ordnung seyn / ein doppelte Rosen / roth und weiß / aussen mit rothen Blättern / innen mit weissen / und dann eine andere doppelte Rosen / weiß und roth / aussen mit weissen Blättern / innen mit rothen / in der mitten eine bey der andern / daran sol hangen / S. Georgen Bildniß / solches Halsband solle der Obrist / seine Nachkommen / und die ganze löbl. Ritterschafft sambt und sonderlich tragen / und insonderheit in den vornehmsten Festen des Jahres / an den andern Tagen sollen Sie tragen ein kleines güldenes Kettlein / und S. Georgen Bildniß daran / ausgenommen im Krieg / Schwachheiten / langen Reisen: Dann damahls mögen Sie das Bildniß oder Meday an einer Seiden Schnur tragen. Man mag auch / da es vonnöthen / das Halsband bey dem Goldschmied machen lassen / doch daß es nicht köstlicher mit Edelgestein / oder andern gemacht werde : ausgenommen / die Bildniß und den Halsbündel / die mögen nach ieders Ritters Gefallen gezieret und geschmückt werden. Es solle auch gemeltes Halsband / es sey für eine Noth vorhanden / wie da wolk / weder verkaufft / versetzt / verschenckt / noch entfrembd werden.

Diese Articul hat man hieher umb gewisser Uhrsachen und guter Nachricht willen setzen wollen. Es schreibet sonst Milles d. pag. 160. hiervon also: *Edoardus Tertius, Anglia & Francia Rex invictissimus, Princeps omnifaria pietate, magnanimitate, & consilio apprime praeclitus, Anno Regni vicesimo tertio, quum, de Gallis & Scotis saepius triumphasset: ad Dei summi honorem, cui (ut p̄ Regis erat) omnia accepta retulit, & Ornamenta militaria, quorum opera fidelitum foeliciter usus esset, Periscelidis Equestris Ordinis ceremonias instituit in castro suo Windesori, cui & cerulei subligaria nomen (vulgo Garteri) indidit, in quo Anglia Reges, ejus ordinis supremos, & XXV. Equites seu Commilitones constituit, qui bellicatum virtute & natalibus clarissimi, Duces lectissimi, solemni sacramento adacti, mutua perpetueq; amicitia vinculo se obligantes, ad Collegij & sodalitij decus & honorem tuendum, quodvis periculum vel mortem, subire non recusent.* Über welcher letztern Clausul aber es in vorigen Jahren viel Bedenkens gegeben.

E

Don

Von dieses Ritter Ordens Habit / Kleidung und Merckzeichen.

Von diesem sagt *Fridericus Richardus Mockbel in dissertat. de Praemiis. n. 64.* also: *Eduardus III. Anglia Rex, ut militarem virtutem honoribus, premiis atq; splendore decoraret, nobilissimam conscripsit Equitum Auratorum societatem, quos ob Periscelidē suam, in praelij quod feliciter cessit, tesseram datam, Garterij sive Periscelidis nominavit. Utuntur Equites pallio caeruleo, tibiāq; sinistram corrigia fibulata, gemmis auroq; ornata, hac pra se ferente verba: Honij soit qui mal ij pense. b. e. Male vertat ei, qui mala cogitat, substringunt.* Und sehet der Autor *Archontologia de Orig. Ordin. cap. 32.* dieses: *Ordinem hunc nomen suum traxisse a quadam Fascia, quam Eduardus III. Rex suis dedit in perpetuam memoriam Victoria quam Piēlavij de Joanne Rege Gallia reportaverat. Hanc Fasciam sinistro Cruri fibula alligant in signum Amoris & Concordiae, quae inter sodales bujus ordinis esse debet.*

Diesem nach befindet sich bey diesem Königlichem Ritter Orden/der Habit / Kleidung und Merckzeichen zweyerley: Denn theils desselben Substantial gleichsam ist / und nicht geändert oder unterlassen werden mag: Theils aber ist Accidental, also daß er in des Ritters Belieben stehet / und nach desselben Zustand / Gelegenheit / und Bequemligkeit geändert / vermehret / vermindert / gebessert / abgethan oder unterlassen werden mag.

Als da ist an dem Habit und Kleidung substantial daß der Ritter (1) einen langen Ordens Mantel: und (2) einen Rock ziemlicher Länge trage; Auch (3) daß Rock und Mantel Himmelblauer Color oder Farbe: Und daß (4) uff dem Mantel auf der lincken Achsel / ein rothes Creuz in einem weissen Schild / mit dem Ordens Symbolo: *Honij soit qui mal ij pense*, umgeben / geheftet sey. Item es gehöret zum Habit (5) ein zierlicher Hut / und daß (6) der Ritter einen Degen uff der Seite trage / (7) in der mitten umbgürtet sey / und (8) von solchem Surt über die rechte Achsel und über dem Mantel an einem breiten Vorschuß / eine Guardarobbe oder Reisetaschen geschlagen / und (9) an dem lincken Schenkel des Ordens blaues Hosensband / mit den Worten: *Honij. soit. qui. mal. ij. pense* führe: Auch endlich (10) oben am Halse / oder von beyden Achseln einen Umhang / und daran auf der Brust / das also genandte Bildniß S. Georgen / so den Drachen oder Lindwurm umbbringet / trage.

Diesem nach sind Accidental, und stehet in des Ritters freyen Belieben / ob Er den Ordens Mantel und Rock / nach Höhe seines Standes / von Sammet / Seiden / oder anderen köstliche Lacken tragen wolle. Also viel auch den Umhang von beyden Achseln / und davon auf die Brust herab das Bildniß S. Georgen betrifft / schreibt davon der Autor *Archontologia de Origine Ordin. Militar. cap. 32.* daß solcher Umhang mit güldenen Rosen also besetzt gewesen / daß eine Rose weiß / und die andere schwarz geschmelzt / wechsels weise geschnüret worden.

In den obigen Articulu aber ist zuersehen / daß Art. 29. geordnet und gesetzt: Es solten die Rosen am Umhang wechselsweise roth und weiß seyn.

Und

Und also wird auch das Hosensband oder Garter einem in dem Orden aufgenommenen Ritter / köstlicher denn dem andern mitgetheilet / und hierinnen des erwählten Ritters hoher Stand / Keyserliche / Königl. / Chur- und Fürstliche Würde erwogen / und denjenigen / so Gräfflichen Herren / oder bloß Adlichen Standes sind / die vorgehenden weit vorgezogen / und denselbigen das Hosensband mit köstlichen Edelgesteinen / Diamanten / Rubinen /c. besetzt / und mit Perlen gestickt ; andern aber ein Hosensband reichlichen von Golde gebordiret / präsentirt und geeigenet.

Zu was Ende von König Eduardo III. der Orden S. Georgij und des Garters oder Hosensbands gestiftet / auch von folgenden Königen gehalten worden.

Es hatten wohl 200. Jahr vor König Eduardo III. Regierung die Waldenser sich mit Ihrer Religion und Christlichen Lehr / wider der Mönche erdichtete Heiligen / und zumahl wider die jenigen Heiligen / so niemahls in rerum naturâ gewesen / allbereits in Frankreich und Engelland ausgebreitet / und lehrete aus denselbigen umb das Jahr Christi 1200. Almaricus Gallus mündlich und Schriftlich / daß Bilder / Altar und Anrufung der Heiligen / wie solches insgemein die Mönche trieben / nichts anders denn Götzendiens waren. post Bern. Lutz. Gag. Henricus Pantaleon, in Chronograph. Eccles. Anno 1205. Ob Er nun wohl hierüber von Mönchen zu Paris verdampt wurde / so wurde dennoch mit solcher seiner und anderer Waldenser Lehr fast männiglichen / Königen / Fürsten und Herren zumahl / die Augen besonders geöffnet / daß sie nicht in Tag hinein alles was die Mönche vorbrachten / Heilige zusenn glaubeten / sondern wahre Geschichten / von der Mönche Gedichten / und sonst von weisen und verständigen Leuten wohl ausgesonnene Emblemata, von solchen Mönchs-Gedichten wohl zu unterscheiden wußten. Wie denn solches durch Wilhelm von Occam, Johann Wicleffen, und Thrent Anhang Anno 1200. in Engelland / und in Teutschland von Johann Taulero öffentlich genung erwiesen wurde. Ist derowegen nicht anders / denn wie allbereits oben berührt / das König Eduardo III. obgedachte Figur des also genandten / und sonst in rerum natura niemahls gewesen Ritters S. Georgen / vor nichts anders / den vor ein blosses Emblemata, wodurch das Ampt eines Christlichen Königs und Potentaten / kürzlich angezeigt würde / gehalten. Und weil Gottes Wort klärlichen lehret daß das Ampt der Obrigkeit und hoher Potentaten ein Heiliges Ampt sey / und auff solche Maasse Christliche Obrigkeiten / und welche ihr Ampt mit schützunge der Ihrigen / und dero Unterthanen / treulichen / und mit Darsetzung Leibes und Lebens verrichten / und sich also dem Griechischen Namen nach / vor Georgen und Landes-Väter erweisen / gar

Und

gar wohl und mit gutem Bestand vor Heilige Georgen vor S. Georgen mögen und sollen erkand und bekand werden: So wird diesem nach viel zu weit gegangen/wann dem tapffern/großmüthigen GOTTsfürchtigen und wohlverständigen Könige Eduardo III. angedichtet wird/das Er ein Gözendiener gewesen/und diesen Orden in die Ehre / eines niemahls gewesen oder abgestorbenen Heiligen gestiftet hätte. Es ist auch gar keine vera Causa impulsiva diesen Ritter-Orden zu stifften gewesen / das einiger Damen im Tanz entfallene Hofenband/oder einige deß tapffern Helden/und großmüthigen Königs Edoardi III. gegen solche Damen, geargwöhnete Affection, und das der König solcher Damen, oder dero Wohlgewogenheit halber/einig Gedächtnuß stifften/und derselben besondere Ehre erzeigen wollen: sintemahl solchen Argwohn und alle andere Ursachen der weyse und hochverständige Stifter / mit exprimung deß Symboli, (Honij soit il qui mal ij pense; Schande sey dem der Arges gedencket.) ganz und gar verworffen/und verwünscht: Auch einig und alleine seine Affection und intention,uff die im Kriege gebrauchte/und Sieghafft erhaltene **WISUNG** und Tesseram Militarem; an sich selbst/und wie Er der König solche Losung/solch Hofenband vor und bey der Schlacht / an seinem Königlichen Leibe selbst getragen/und denen andern Helden/und so bey Ihme im Treffen gewesen / mitgetheilet und gezogen hat. Da denn die vera Causa impulsiva bleiben/(1.) GOTTes Ehre/von welchem grossen Gott aller Seegen und Victoria herkommet.(2.) Ausbreitung (3.) Belohnung /und (4.) Aufmunterung / Ritterlicher Tugend. Wie denn auch zu diesen vier letztern Ursachen / und nicht zu dem errichteten Zusatz / sich Keyser/Könige/Churfürsten und anderer hohe Potentaten mit annehmunge dieses Ordens / zweiffels frey jederzeit verstanden.

Und sagt *Fridericus Richard Mockbell d. n. 46.* also Eduardus III. Anglia Rex, ut militarem Virtutem honoribus, præmijs atq; splendore decoraret Nobilissimam conscripsit Equitum Auratorum societatem, quos ob Periscelidem, suam, in prælij quod foeliciter cessit, tesseram datam, Garterij siive Periscelidis nowinavit.

Thomas Milles Anglus de Nobilitate Politica vel Civilit. Garterij Equestris Ordo quando & à quibus institutus, pag 160. meldet/Edoardus III. cum de Gallis atq; Scotis scæpius triumphasset *ad DEI summi honorem*, cui ut pij Regis erat, omnia, accepta retulit, & ornamenta militaria quorum opera fideli tam feliciter Usus esset, Periscelidis, Equestris Ordinis Ceremonias instituit.

Es hat König Edoardus Anno 1335, 1336, 1337. statliche Victorien/wieder die Franzosen erhalten: Anno 1338. Flandern erobert/ Anno 1340. die Seeschlacht bey Cluse Sieghafft bestritten/und daruff Anno 1346. nicht allein in der grossen Haupt-Schlacht bey Cresciaco obgesiegt/und darinnen unter der Losunge des Hofenbands der Franzosen an die 30000. erlegt / sondern auch Anno 1347. Gales erobert/und Graff Carls zu Blesis sambt zweyen Söhnen

Söhnen gefangen/und in Engelland gefänglich geschickt /und hatte also Aquitaniam, Normandiam, und andere Provincien Gallia, mehr unter sich gebracht. Hatte also grosse Ursach Gott dem Allerhöchsten vor verliehene Victorien, und geleisteten mächtigen Schutz zudanken.

So wolte auch Ihme dem König Edoardo III. nicht anders gebühren/denn dieses Obliegen/seiner von treuen Vasallen, und Unterthanen Ihme so treulich und Mannhafft geleistete tapffere Dienste mit allen Ehren wohl zubelohnen / und andere mehr/zu treuer unverdroffener Dienstleistung aufzumuntern/deshalber ein ewig Gedächtniß der von Ihme Sieghafft überwundenen Franzosen und anderer Feinde: wie auch ein sonderbahres Exempel guter beständiger Nachfolge den Nachkommen zustifften. Dieses sind also die Vornemsten Ursachen der Ersten Stiftung des Königs Edoardi III. gewesen.

Zu welchen hernach von Zeit zu Zeit kommen/das durch dieses Mittel der Stiftung dieses Ritter-Ordens und Aufnahme in denselbigen anderer Fürsten und vornehmer Potentaten eine sonderbahre Einigung mit denselbigen an die Könige und Cron Engelland getroffen worden/wie ermelter Milles d. loco fol. 161. schreibt / das die XXV. Equites tolemni sacramento adacti, mutua perpetuaque amicitia vinculo gegen einander verbunden / das sie iederzeit im Fried und Krieg gegen einander treulichen und beständig meinen/und mit Rath und That beystehen sollen. Wie weit sich aber nun diese Verbündnisse gegen einander / und ob sie bey allen und jeden Rittern denen Außländischen sowohl/ als denen Inwohnenden der Cron Engelland auf darstellung Leibes und Lebens (wie Milles vorgeben darff/) und ob Sie sich ohne sonderbahre confederation an die Könige und Cron Engelland/ auch uff einige Zusehung Landes und Leute erstreckt habe / davon ist iezo zuhandeln unvonnöthen / bedarff auch einer sonderbahren Außführung.

Von unterschiedlicher Feyer des Engelländischen Ritter-Orden-Fests.

Nachdem Anno 1335. der grausame langwierige 30. Jährige Krieg/ wegen des Königreichs Frankreich zwischen Philippo Valeisio und König Eduardo III. zu Engelland angangen /und nach desselben Anno 1340. erhaltener See-Schlacht ein Stillstand der Waffen getroffen / in den folgenden Jahren aber vergeblich vom Frieden gehandelt worden; hat König Eduardus III. Anno 1346. Sein Recht an Frankreich mit Göttlicher Hülffe und den Waffen zu vollführen / theils seiner tapffern Kriegs-Obristen mit einer ziemlichen Macht voran geschickt/welche den Tag Georgij Anno 1346. in Frankreich Aquitaniam glücklichen und Sieghafft angefallen; Darauf ist König Eduardus III. mit seinem Sohn / und allem Engelländischen und Irländischen Adel/und einer noch viel stärckern Armaden gefolgt.

S

folgt.

folgt/und mit derselben in solchem 1346sten Jahr die grosse Haupt-
Schlacht bey Cresciaco wider die Franzosen ganz Sieghafft erhal-
ten/ *Paulus Aemilius lib. 9. cap. 1. Tilius in Anno 1346.* Zu deren ewigwähren-
dem Gedächtnuß dann/ hernach Anno 1350. dieser König Eduardus III.
diesen Ritter-Orden eingefezet/ und den XXIII. Aprilis (als an wela-
chem solcher Victorien Anfang mit glücklichem und Sieghafften An-
fall/ und Einnehmung Aquitanien gemacht worden/) diesem Rit-
ter-Orden eine besondere Festivität und Zusammenkunfft Jährlich
Feyerlich zubegehen/ *GDZ* für verliehen Beystand / Hülffe und
Schutz zudancken/ und denselben weiters darumb zuersuchen / auch
des Königreichs Engelland / und des Ordens Aufnehmen und
Wohlstand zu berathschlagen/ anberaumer/ und hierzu das König-
liche Schloß Windesor bestimmet hat. Und weil hierauf die Fran-
zosen doch nicht stille sitzen mögen/ sondern es Anno 1356. wiederumb
zu einer grossen Schlacht kommen / in welcher die Franzosen aber-
bermahls überwunden/ deroselben König Johannes und Eintausend
Sieben hundert Französische Adels gefangen / und in Engelland
gefänglich geführet worden / *Aemilius lib. 9. cap. 2. Tilius in Chron. Anno
1356.* Als hat König Eduardus III. vor solchen so herrlich von dem Al-
lerhöchsten Gott Ihme verliehene Victorien, zudancken/ und zu ge-
wisser Zeit der Seinigen ihm erwiesene Ritterliche Treue aller
Welt vorzustellen / und hierzu die Nachkommen aufzumuntern
nicht alleine Ursach genug gehabt: sondern es haben auch billig die
dem Glorwürdigsten Sieghafften König Eduardo III. gefolgte Kö-
nige in Engelland solche Gedächtnuß / einsetzung und stiftunge
auch Verbündnüss zu diesem Orden/ Jährlichen mit Versammlunge
des Ordens auf einen gewissen Tag/ und an demselben / und in sol-
cher Zusammenkunfft des Königs seines Königlichen Hauses / des
Königreichs und ihrer der Ritter selbst eigene Ehre Wohlstand und
Wohlfahrt/ reifflichen sattfam und nach Nothdurfft zuberathschlagē/
und was hierzu heilsam und nützlich / wie es zu Werck zustellen und
uf gewissen Schluß zusetzen/ auf ein besonders Fest und Feyer/ nach-
mahls ieder Zeit geschlossen; und weil zu end des Aprilen und Anfang
des Maijen, die lieblichste Zeit gemeiniglich im Jahr gefället / hierzu
ohne alle Superstition den 23. Aprilis oder des also genandten S. Geor-
gen Tag/ am beqaämsten zuseyn erachtet abgesezet und bestim-
met. Deshalb auch in ihren Statuten, wie oben Art. 4. gemel-
det davon also geordnet/ daß wenn ein Ritter solches Tages nicht zu
Windesor in Engelland bey der Zusammenkunfft sein könnte/ er
doch zu Hause den Tag feyerlich und mit Freuden begehen / und des
Ordens und seiner Mit Ritter Ehre / Wohlfahrt und Wohlstand
bedencken möchte.

Ob nun wohl bey den ersten 15. Jahren König Heinrici VIII.
Regierung theils Ritters / diese Ordens Zusammenkunfften zu
Windisor mit Römisch Catholischen Ceremonien, begangen:
So sind doch solche länger denn vor 120. Jahren von den folgen-
den Königen in Engelland selbst abgeschafft / und besonders seit
hero

hero Anno 1550. von den Königen Eduardo VI. Königin Elisabetha/
König Jacobo/ König Carolo I. und 1590 glücklich regierender Kö-
niglichen Majestät zu Großbritannien/ und des Ordens meisten
Rittern insgemein / das Ordens Fest und S. Georgen Tag
nicht anders/ denn als eine Politische Zusammenkunft (auf wel-
cher der König als Präsident des Ordens/ und des Ordens Ritter
zusammen kommen/ und alle superstition ausgeschlossen/ von Poli-
tischen Sachen handeln / feyerlichen celebriret / und gehalten
worden.

Wann denn die 1590 durch Gottes des Allerhöchsten Gnade
ganz glücklich regierende Königliche Majestät zu Groß Britanni-
en/ Der Durchlauchtigste / Großmächtigste Fürst und
Herr / Herr Carolus diß Namens der Andere / König zu
Großbritannien/ Frankreich/ und Irland ic. So bald sie zu
dero Königl. Thron geschritten/ sich als ein recht theuren Ritter
und S. Georgen/ mit glücklicher und Sieghaffter Dämpfung der
Feinden/ unterschiedlicher Drachen/ und grausamer Vintwurm
dargestellet/ uñ ihre Majestät ihr sonderbahr angelegen seyn lassen/
unter dem ganz Sieghafften und weit über 300. Jahrlang glück-
lich bestandenem Symbolo, Merckzeichen des Garders oder Ho-
senbands/ dero Königlichen Ritter-Orden/ wiederumb zuerheben/
und darein zu hochansehnlichen Rittern und Mitgliedern nicht al-
lein Die Königl. Majestät zu Schweden/ Ihre Churfl.
Durchl. zu Brandenburg/ und Hochmöq. Prinzen von
Uranien ic. sambt andern Potentaten Fürsten und Herren
mehr; sondern auch und bevorab Ihre Churfl. Durchl. zu
Sachsen etc. unsern Gnädigsten Churfürsten und Herrn/
ganz Königlichen und Herrlichen aufzunehmen/ und zu einem vor-
nehmen Glied dieses Ritterlichen Großbritannischen Ordens vor
2. Jahren mit sonderbahren Freuden und vergnügen zuerheben:

Wannhero dann höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl.
1590 veranlasset werden / uff heute dieses Großbritannischen Ritter-
Ordens/ Ordens-Fest/ wie solches numehr über 120. Jahr lang
nicht anders denn als eine Politische zusammenkunft des glor-
würdigsten Ordens Ritters celebriret worden/ gleichfalls sambt
dero durch Gottes Seegen wohlflorirendem Chur-Hause/
in beyseyn. dero Hochansehnlicher Herren Räte/ Churfl. Hoff-
stadt/ und Landschaftt./ in dero Churfl. Residenz feyerlichen zube-
gehen.

Also wolle Gott der Allerhöchste Gnade verleihen/ daß
höchstgedachte Ihre Churfl. Durchl. unser gnädigster Herr/

So wohl Ihr Durchl. der Chur-Prinz und dero Junge Herrlein/
hierauff von Manniglichen vor wahre Georgen/ Landes-Für-
sten und Landes-Väter/werthe / und theure Ritter / welche die
Ihrigen wieder alle Drachen und Lintwurm treulichen schützen
und erhalten / von männiglichen / gefürchtet/erhoben/
gelobt/ geliebt / erkand und bekand werden mögen :
Und hierzu setze Ich :

HONY. SOIT. QUI. MAL. Y. PENSE.



Herrlein/
des Für-
elche die
schützen
den/
NSE.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



FK 4963

nc



Pon Vc 4963, FK

ULB Halle 3
002 392 968



VJ 77





h. 3, 38.

Vc
4963

Kurzer Bericht
Von dem Königlichen Engelländischen hohen
und vortrefflichsten
Ritter-Orden /
S. Georgen /

Ga...
Als d...
Der Du...
H. 3
Herzog zu S...
S. Römischen Reic...
ringen / Marggra...
graff zu W...
Des Königli...
S. Geor...
In der Churf...
Marggraffthums



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)